

B E B A U N G S P L A N N R . 1 8 4

**„ G E W E R B E G E B I E T T R O T H A , M A G D E B U R G E R
C H A U S S E E ”**

A R T E N S C H U T Z R E C H T L I C H E R F A C H B E I T R A G



habit art
ökologie & faunistik

Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle / Saale

Bebauungsplan Nr. 184

"Gewerbegebiet Trotha – Magdeburger Chaussee"

(Stadt Halle/ Saale, Sachsen-Anhalt)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

im Auftrag von	Projektbegleitung
StadtLandGrün	Frau Anke Strehl
Stadt- und Landschaftsplanung GbR	fon: 0345 239772-12
Am Kirchtor 10	fax: 0345 239772-22
06108 Halle (Saale)	email: anke.strehl@slg-stadtplanung.de



Dipl.-Biol. Guido Mundt Forsterstraße 38 06112 Halle (Saale)	Projektbearbeitung
fon: 0345 68264570 mobil: 0176 24050461 email: kontakt@habit-art.de	Guido Mundt (Dipl.-Biol.) Sebastian Gabler (M. Eng.) Vanessa Weske (M. Sc.) Jonas Geltinger (M. Sc.)
	unter Mitarbeit von Dr. Thomas Hofmann

Juli 2019

Inhalt

Inhalt	3
Abkürzungen	4
1 Veranlassung	5
2 Grundlagen	5
2.1 Methodische Grundlagen	5
2.2 Gesetzliche Grundlagen	5
3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	9
3.1 Lage	9
3.2 Ist-Zustand	9
3.3 Soll-Zustand	10
3.4 Wirkungen des Vorhabens	10
3.4.1 Baubedingte Wirkungen	10
3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen	10
3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen	10
4 Relevanzprüfung	11
5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen	12
6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	14
6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	22
7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	25
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung	25
7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)	28
8 Zusammenfassung	29
9 Quellen und Literatur	29
10 Anlagen	32
Anlage 1: Fotodokumentation	33
Anlage 2: Ergebnisse der Zauneidechsen-Erfassung	34
Anlage 3: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung (Tabelle)	35
Anlage 4: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung (Karte)	37

Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BE-Fläche	Baustelleneinrichtungsfläche
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
BHD	Brusthöhendurchmesser an Gehölzen, wird verwendet bei der Einschätzung des Quartierpotenzials
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures – Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
FFH-RL	die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“ – ABl. Nr. L 206 S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368)
PG	Plangebiet
R.L.	Rote Liste
SPA	europäisches Vogelschutzgebiet
SDB	Standarddatenbogen
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – Abl. EU Nr. L 20 S. 7)

1 Veranlassung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 184 ist die Absicht, das Areal der ehemaligen Bundeswehrkaserne in Trotha für eine künftige gewerbliche Nutzung zu sichern. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) sind die Flächen noch als Sondergebiet „Bund“ ausgewiesen. Für künftige Ansiedlungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ergibt sich daraus für den Standort die zwingende Notwendigkeit einer Bauleitplanung. Es wird ein möglichst breites Spektrum der in einem Gewerbegebiet zulässigen Nutzungen angestrebt. Dabei sollen die bestehende Bebauung und innere Erschließung beibehalten und ergänzt werden. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans war das Vorkommen von streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG) zu ermitteln bzw. abzuschätzen, das Vorhaben hinsichtlich des Eintretens von Zugriffsverboten gemäß § 44 (BNatSchG) artenschutzrechtlich zu bewerten und Maßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz zu empfehlen.

2 Grundlagen

2.1 Methodische Grundlagen

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- Sachsen.de – Arbeitshilfen Naturschutz – Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen (SLULG, o. D.):
 - Prüfschema Artenschutz.
 - LANA-Empfehlungen zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen
- RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der

Landschaftspflege vom 29.07.2009 – BNatSchG, letzte Änderung vom 15. September 2017) in den §§ 37 bis 47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt. Nach § 44 (Umgang mit besonders geschützten Tierarten) Abs. 1 (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach BNatSchG § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Lage

Das Plangebiet (PG) befindet sich in der Stadt Halle (Saale), östlich der Magdeburger Chaussee und umfasst eine Fläche von 5,7 ha. Abbildung 1 zeigt die Lage des PG im Stadtteil Trotha. Das Eingriffsgebiet wird im Nordwesten durch die Göttsche, im Nordosten durch eine Ackerfläche, im Osten durch den Trothaer Weg und im Westen durch die Magdeburger Chaussee begrenzt. Das nahe und weitere Umfeld des PG besteht aus landwirtschaftlich sowie gewerblich genutzten Flächen.

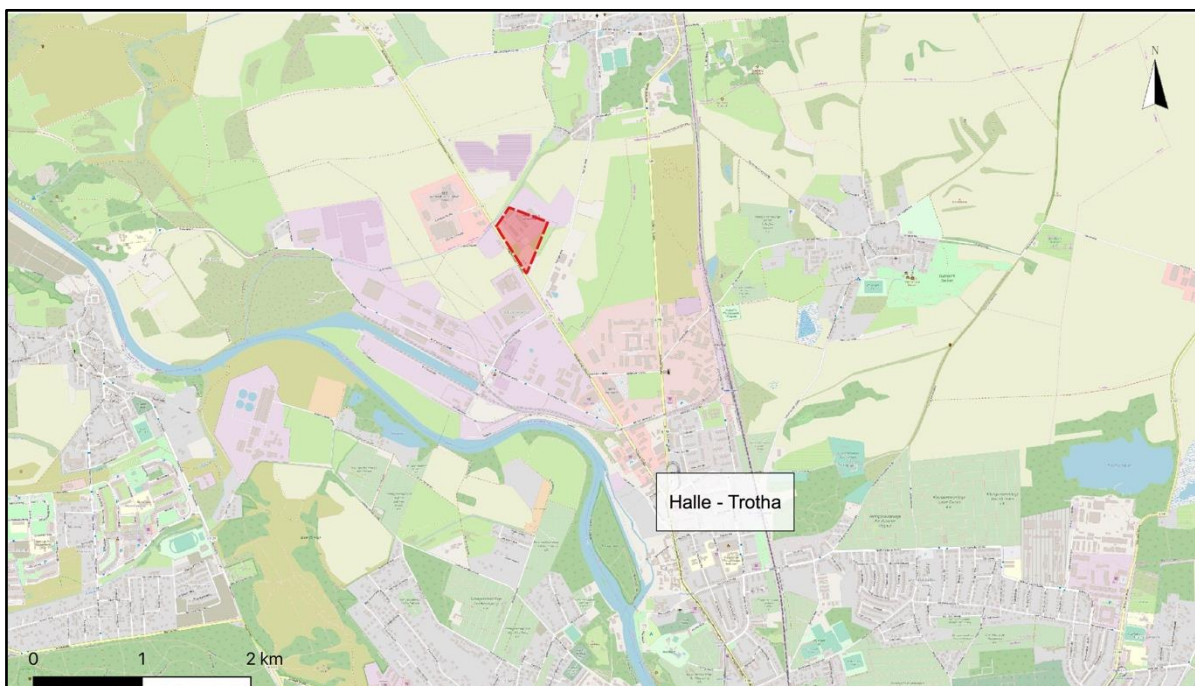


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Norden der Stadt Halle (rote Markierung).
(Grundkarte nach © OpenStreetMap contributors)

In einem Radius von 500 m um das PG befinden sich keine Schutzgebiete von europäischem Rang oder nationale Naturschutzgebiete. Somit sind diesbezüglich keine Auswirkungen zu erwarten.

3.2 Ist-Zustand

Es handelt sich um einen ehemaligen Kasernenstandort, der zurzeit gewerblich genutzt wird. Der überwiegende Teil der Freiflächen ist brachliegend. Ein großer Teil im Osten der Fläche wird als Parkplatz durch die ansässigen Unternehmen genutzt. Weitere Teile der Fläche bestehen aus ungenutzten Wiesen. Häufig ist eine mehrere Zentimeter hohe Vegetationsschicht vorhanden. Die Vegetation besteht überwiegend aus Land-Reitgras-Fluren und Pioniergehölzen. Im südlichen und östlichen Teil der Fläche befinden sich teilweise durch Gehölze umgebene Bürogebäude.

3.3 Soll-Zustand

Geplant ist eine Nutzung als Standort für Gewerbe.

3.4 Wirkungen des Vorhabens

Folgende Auswirkungen sind bei Bauvorhaben dieser Art denkbar:

3.4.1 Baubedingte Wirkungen

Durch die geplante Maßnahme kommt es zu einem temporären Lebensraumverlust durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung sowie ggf. für bauliche Hilfskonstruktionen. So sind beispielsweise für Vögel der Verlust von Nist- und Brutstätten zu erwarten: für Gehölzbrüter im Zuge der Beseitigung von Gehölzen, für Bodenbrüter durch Mahd oder bauvorbereitende Erdarbeiten. Weiterhin sind lokale Bodenverdichtungen im Baustellenbereich und Störungseffekte durch Baulärm (akustisch) und allgemeine Bautätigkeiten (visuell) zu erwarten. Bei Verlagerung der Bauausführungszeiten vor Sonnenauf- bzw. nach Sonnenuntergang könnten außerdem optische Störungen infolge einer Baustellenbeleuchtung auftreten.

3.4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Durch Flächenbeanspruchungen zur Errichtung von Gebäuden und zur Anlage permanenter Wege kommt es zum Verlust bzw. zur Umgestaltung von Habitaten lokal auftretender Tier- und Pflanzenarten. Damit können Zerschneidungseffekte bzw. Barrierewirkungen zwischen Habitaten und Störungen funktionaler Beziehungen einhergehen.

3.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Zu erwarten sind anthropogen bedingte Störeffekte, wie Licht, Lärm, Kfz-Verkehr und Nachstellung durch freilaufende Hunde und Hauskatzen.

4 Relevanzprüfung

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz gelten gemäß § 44 Abs. 5 die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 zulässig sind nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie oder einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 europarechtlich geschützt sind.

Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum zunächst auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach FROELICH & SPORBECK 2010).

Dies sind Arten

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen.
- die gemäß den landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Grundlage für das in Sachsen-Anhalt zu prüfende Artenspektrum bildet die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB)“ (SCHULZE et al. 2008). Eingriffsspezifisch ergeben sich aus den bestehenden Habitatstrukturen mögliche Betroffenheiten für folgende Arten- bzw. Artengruppen:

Tabelle 1: Datenbasis zur Artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.

FFH IV = Art des Anhanges IV der FFH-RL, VSR = Vogelschutzrichtlinie Anhang I, LSA = Sachsen-Anhalt (HEIDECHE et al. 2004, MEYER & BUSCHENDORF 2004, SCHUMANN 2004), DE = Deutschland (MEINIG et al. 2009, KÜHNEL et al. 2009), Erfassung = Kartierung der betroffenen Art im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nr.	Name der Art/ Artengruppe	FFH IV		R.L.		Erfassung	Potenzial- abschätzung
		VSR I	LSA	DE	DE		
1	Brutvögel, <i>Aves</i>					X	---
2	Fledermäuse						
3	Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	FFH IV	3	V		X	---
4	Amphibien, <i>Amphibia</i>					X	---

5 Vorhabensbezogene Datenerhebungen

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Basis einer Datenrecherche und vorhabensbezogenen faunistischen Untersuchungen relevanter Arten bzw. Artengruppen. Die faunistischen Untersuchungen wurden in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführt.

Fledermäuse. Es wurde eine visuelle Kontrolle des Gehölzbestandes hinsichtlich einer Nutzung durch Fledermäuse durchgeführt. Im Fokus der Untersuchung stand die Feststellung vorhandener Quartierpotentiale sowie Hinweise auf ein rezentes Vorkommen von Fledermäusen durch Nachweise von lebenden/ toten Individuen, Fraßresten oder Kot. Als Hilfsmittel standen Leiter, Endoskop, Fernglas und Taschenlampe zur Verfügung. Da der Gebäudebestand gegenwärtig noch genutzt wird und nach der aktuellen Planung erhalten werden soll, wurden keine Gebäudekontrollen durchgeführt.

Brutvögel. Zur Erfassung der Vogelfauna im PG wurde eine Brutvogelkartierung mit vier Geländebegehungen im Zeitraum von April bis Juni 2017 durchgeführt. Zur Erfassung der Brutvogelfauna wurde das UG auf festgelegten Transekten begangen und die dabei festgestellten Vogelarten mit ihrem lokalen Status dokumentiert:

- Brutvogel (BV) – sicheres Brutvorkommen
- Nahrungsgast (NG) – nutzt UG zur Nahrungssuche
- Überflug (Ü) – Individuum wurde beim Überflug/Transit des UG beobachtet, kein Zusammenhang zum Untersuchungsgebiet feststellbar.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind im Abschnitt „Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie“ gelistet und in Anlage 4 kartografisch dargestellt.

Zauneidechse. Die Präsenzuntersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse umfasste vier Begehungen jeweils während der Nachmittagsstunden in den Monaten März, April und September der Jahre 2017 und 2018. Im Rahmen der Untersuchung wurden gezielt geeignete Habitatstrukturen auf der Fläche aufgesucht, um vorkommende Individuen zu sichten. Die

Kartiergeschwindigkeit richtete sich hierbei an die von BOSBACH & WEDDELING (2005) angegebenen 300 m/h.

Amphibien. Es wurden insgesamt vier Begehungen in den Monaten März bis Mai 2017 an der Götsche durchgeführt. Zwei der Begehungen erfolgten am Tage, zwei weitere in den frühen Abendstunden, wobei der Fokus der Erfassung auf Sichtbeobachtungen und Verhören rufender Tiere lag.

Tabelle 2: Datum und Untersuchungsziele der einzelnen Begehungen.

Datum	Untersuchungsziel	Ausführung
28. Mär. 2017	1. Kartierung Amphibien	habit.art
10. Apr. 2017	2. Kartierung Amphibien	habit.art
15. Apr. 2017	1. Kartierung Zauneidechse	habit.art
16. Apr. 2017	1. Kartierung Brutvögel (tags und abends)	Dr. Th. Hofmann
25. Apr. 2017	2. Kartierung Brutvögel	Dr. Th. Hofmann
15. Mai. 2017	4. Kartierung Zauneidechse	habit.art
17. Mai 2017	3. Kartierung Amphibien	habit.art
20. Mai 2017	3. Kartierung Brutvögel	Dr. Th. Hofmann
29. Mai 2017	4. Kartierung Amphibien	habit.art
11. Juni 2017	4. Kartierung Brutvögel	Dr. Th. Hofmann
06. Sep. 2017	2. Kartierung Zauneidechse	habit.art
19. Sep. 2017	3. Kartierung Zauneidechse	habit.art

6 Vorkommen sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse, <i>Chiroptera</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: II, IV	BNatSchG: streng geschützt
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen und Gebäuden bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern.</p> <p>In der <u>Aktivitätsperiode</u> vom Frühjahr bis zum Herbst können Bäume Fledermäusen Quartiere unterschiedlichen Typs bieten. Höhlungen, die ursprünglich durch Spechte angelegt wurden oder Fäulnishöhlen werden gern von den beiden Abendseglerarten, der Wasserfledermaus sowie von Rauhaut- und Zwergfledermaus genutzt. Andere Arten, beispielsweise die Mopsfledermaus und die Fransenfledermaus, bevorzugen Spaltenquartiere, wie sie hinter abstehender Rinde oder in Rissen von Stämmen und dicken Ästen zu finden sind. An und in Gebäuden sind es vor allem Spaltenquartiere im Mauerwerk, hinter Holzverkleidungen oder im Dachgebälk, die z. B. von den beiden Bartfledermausarten, Langohren und Mopsfledermäusen genutzt werden können. Freie Hangplätze wählen dagegen meist Mausohren und Kleine Hufeisennasen.</p> <p>Eine Eignung als <u>Winterquartier</u> richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4 °C sinken (Dietz et al. 2007). Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung (Schober & Grimmberger 1987). Von wenigen Arten, beispielsweise dem Großen Abendsegler und der Mopsfledermaus sind Überwinterungen in den frostgeschützten Höhlungen starker Bäume bekannt.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Im Zuge der Untersuchung der Gehölze wurden keine potenziellen oder tatsächlich genutzten Fledermausquartiere gefunden. Gebäudekontrollen wurden nicht durchgeführt, da Eingriffe in den Gebäudebestand nicht Gegenstand der aktuellen Planung sind.</p>		
Art im Wirkraum:	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der überwiegend nachtaktiven und hochmobilen Artengruppe Fledermäuse außerhalb von Quartierstrukturen kann ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände im weiteren Umfeld vorkommender Fledermausarten sind, begründet durch das Fehlen von lokalen Nachweisen und der Kleinräumigkeit des Eingriffes, nicht zu erwarten.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Aufgrund der zu erwartenden mehrjährigen Differenz zwischen der Kartierung und der Umsetzung von Planungsvorhaben ist bei Eingriffen in den Gehölz- ($V_{ASB\ 1}$) und/ oder Gebäudebestand ($V_{ASB\ 2}$) eine Kontrolle auf deren Nutzung durch Fledermäuse erforderlich. Die Notwendigkeit von Ersatzmaßnahmen ist entsprechend dem Untersuchungsbefund abzuschätzen.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB 1}: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Gehölzbestand

V_{ASB 2}: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Gebäudebestand

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu** (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zauneidechse, *Lacerta agilis*

1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus

<u>Rote Liste</u>	Deutschland: V	Sachsen-Anhalt: 3
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt

2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe

Die Zauneidechse ist in Deutschland allgemein verbreitet, eine besondere Verantwortung Deutschlands ist nach STEINICKE et al. (2002) nicht gegeben. Sie ist eine in ihrem Hauptverbreitungsgebiet euryöke Art, die sich an den Rändern ihres Areales stenök verhält. Ihre Lebensraumsprüche entsprechen dem folgenden Habitatschema (GÜNTHER et al. 2009):

- sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigungen max. 40°)
- lockeres gut drainiertes Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation
- Vorhandensein von Kleinstrukturen, wie Steine und Totholz etc. als Sonnplätze.

Häufig stellen Bahndämme und regelmäßig gemähte Straßenränder mit angrenzenden Offenlandstrukturen für die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar.

Die jährliche Aktivitätsphase beginnt meist im April, selten, und nur bei günstiger Witterung schon Ende Februar/ Anfang März. Ab Mitte April beginnt die Paarungszeit und dauert bis in den Juni an. Die Eiablage erfolgt von Juni bis Anfang Juli an offenen, sonnigen und nicht zu trockenen Stellen mit gut grabbarem Boden. Bevorzugt werden die Eier in selbstgegrabenen Erdröhren in einer Tiefe von 4 – 10 cm abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erstreckt sich von Ende Juli bis Anfang September. Ab der letzten Septemberdekade beginnen die adulten Tiere ihre Winterquartiere aufzusuchen. Jungtiere können noch bis Mitte Oktober aktiv bleiben.

3. Vorkommen im Wirkraum

Bei den Geländebegehungen konnten im Eingriffsbereich keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Das Zentrum des PG selbst ist überwiegend mit Kurzrasen bestanden und daher als Habitat ungeeignet (Teilfläche 1 in Anlage 2). Der südwestliche Bereich des PG ist grundsätzlich als Habitat geeignet (Teilfläche 2 in Anlage 2). Trotz gezielter Nachsuche konnten hier jedoch keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Das südöstliche Randgebiet war zum Zeitpunkt der Kartierungen aufgrund der Einzäunung nicht zugänglich (Teilfläche 3 in Anlage 2). Es dürfte als Habitat für Zauneidechsen jedoch grundsätzlich geeignet sein. Ein Positivnachweis erfolgte auf der nördlich an das PG angrenzenden Weide, die nicht Teil des aktuellen Bebauungsplanes ist. Falls diese entgegen des derzeitigen Planungsstandes im Rahmen des Vorhabens genutzt werden sollte, ist ein Vorkommen von Zauneidechsen zu berücksichtigen.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Aufgrund fehlender Nachweise sind auf den untersuchten Teilflächen 1 und 2 (Anlage 2) keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei geplanter Inanspruchnahme der Teilfläche 3 ist ein Vorkommen der Art zu prüfen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Ersatz durchzuführen (V_{ASB} 3).

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Aufgrund fehlender Nachweise ist eine Verletzung des Störungsverbotes auszuschließen. Auch bei einem möglicherweise bestehenden Vorkommen in Teilfläche 3 (Anlage 2) können Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aufgrund der Kleinräumigkeit ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Aufgrund fehlender Nachweise sind auf den untersuchten Teilflächen 1 und 2 (Anlage 2) keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei geplanter Inanspruchnahme der Teilfläche 3 ist ein Vorkommen der Art zu prüfen und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung und Ersatz durchzuführen. (V_{ASB} 3)

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schadigungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V _{ASB} 3: Präsenzprüfung in Teilfläche 3
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Amphibien, <i>Amphibia</i>		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang:	BNatSchG:
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p><u>Amphibien-Laichgewässer.</u> Alle heimischen Amphibienarten benötigen zur Reproduktion Laichgewässer. Dabei weichen die Habitatansprüche der einzelnen Arten an das Laichgewässer erheblich voneinander ab. Laichgewässer können temporär (Rotbauchunke, Teichmolch) oder permanent (Seefrosch) wasserführend sein. Die morphologische Spannweite reicht dabei von einfachen Pfützen über Kleingewässer bis zu Seen, aber auch von Meliorationsgräben und kleinen Bachläufen bis hin zu großen Flüssen oder Altarmen. Der Grad des pflanzlichen Bewuchses erstreckt sich von vegetationsfrei ohne Uferstrukturen bis stark verkrautet mit dichtem Gehölzbestand am Ufer. Einzelne Arten, wie Kamm- oder Teichmolch, können in der Wahl ihres Laichgewässers ökologisch sehr anpassungsfähig sein. Andere Arten, z. B. die Kreuzkröte, bevorzugen dagegen bestimmte Habitatstrukturen.</p> <p>Je nach Art und Umweltbedingungen kann die Laichzeit bereits im Februar (Springfrosch, Grasfrosch) oder auch erst im Mai/ Juni (Wasser- und Laubfrosch) beginnen. Bei den meisten Arten verlassen die adulten Tiere das Laichgewässer nach der Eiablage (Knoblauchkröte), andere verbleiben während der gesamten Aktivitätssaison zumindest in Gewässernähe (Grünfrösche). Für einige Arten wurden Überwinterungen am Gewässergrund nachgewiesen (Grasfrosch, Wasserfrosch).</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Im Rahmen der Begehungen konnte das Vorkommen von Grünfröschen (besonders geschützt) erfasst werden. Streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.</p> <p>Unmittelbar im Norden an das Vorhabensgebiet angrenzend befindet sich der Flusslauf der Götsche. Die Götsche ist für die meisten Amphibienarten als Laichgewässer nur wenig geeignet, da der schmale überwiegend geradlinige Graben eine deutlich sichtbare Strömung besitzt. Im Umfeld von 500 m sind mehrere kleine, als Laichgewässer geeignete, permanente Standgewässer vorhanden. Durch die intensive gewerbliche Nutzung sowie den Lebensraum zerschneidende Straßenverläufe werden mögliche Wanderungen der Amphibien stark beeinträchtigt. Migrationen zwischen dem Vorhabensgebiet und den umliegenden Standgewässern werden daher ausgeschlossen.</p> <p>Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>		
4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p>		

**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer
Entwicklungsformen**

Keine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise streng geschützter Amphibienarten.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,
Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der
lokalen Population**

Keine Betroffenheit aufgrund fehlender Vorkommensnachweise streng geschützter Amphibienarten

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

**Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5
BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m.
Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):**

Aufgrund fehlender Habitateignung des Eingriffsgebietes wird eine Beeinträchtigung von
Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Amphibienarten ausgeschlossen.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
 CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

keine

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Gebäude-, Gehölz- und Bodenbrüter		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: <input checked="" type="checkbox"/>	BNatSchG:
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant:</p> <p><u>Gehölzbrütende</u> Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitärbäume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>).</p> <p><u>Gebäudebrütende</u> Vogelarten finden sich im Inneren von Siedlungen oder dem angrenzenden Umland. Als Nistplätze werden meist anthropogen errichtete Strukturen genutzt. Typische Arten sind: Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).</p> <p><u>Bodenbrüter</u> legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw. Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen, Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>).</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Insgesamt wurden 14 Arten als Brutvögel und weitere 10 Arten als Nahrungsgäste festgestellt. Sie sind in Anlage 3 gelistet und Anlage 4 kartographisch dargestellt. Arten, die nur an einzelnen Terminen nachgewiesen werden konnten bzw. deren Brüten im UG als unwahrscheinlich anzusehen war (z. B. wegen fehlender bzw. nicht nachweisbarer Nistmöglichkeiten) werden als Nahrungsgäste aufgeführt.</p> <p>Die für ein Gebiet dieser Größe (ca. 5,7 ha) und Struktur (vorwiegend Offenflächen) vergleichsweise hohe Artenzahl resultiert zum einen aus den strukturellen Unterschieden zwischen den Teilflächen</p>		

und zum anderen möglicherweise auch aus der direkten Nachbarschaft zu avifaunistisch interessanten Bereichen (Gartenanlage an der nordöstlichen Grenze des UG).

Die Verteilung der festgestellten Brutvogelarten innerhalb des UG lässt sich anhand der strukturellen Unterschiede der einzelnen Teilgebiete erklären.

Höhlen- (Star, Feldsperling) bzw. gebäudebrütende (Hausrotschwanz, Haussperling) Arten wurden erwartungsgemäß in Gebäudenähe festgestellt. Von den beiden Schwalbenarten (Nahrungsgäste) wurden trotz intensiver Nachsuche keine Nistplätze gefunden. Bauart und aktuelle Nutzung der Gebäude lassen keine Anlage von Nestern der beiden Arten zu. Die Schwalben sind lediglich Nahrungsgäste.

In den im Umfeld der Gebäude vorhandenen Gebüsch- bzw. Gebüschkomplexen wurde erwartungsgemäß die Mehrzahl der Gebüschbrüter (Grasmücken, Finken, Zilpzalp) nachgewiesen.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der nachgewiesenen Vogelarten sind vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eigriffes sowie der hohen Mobilität der Artengruppe ausgeschlossen. Überdies verfügen verschiedene Flächen im näheren und weiteren Umfeld über ähnliche Habitateigenschaften, wodurch ein temporärer Lebensraumverlust mit möglichen Auswirkungen auf die lokale Population kompensiert werden kann.

- Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
- CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Zur Vermeidung von Individuenverlusten während der Brutzeit sollten die Gehölzentnahmen und Abrissarbeiten im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen (V_{ASB} 4).		
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich	
<input type="checkbox"/>	CEF- Maßnahmen erforderlich	
Schädigungsverbot wird verletzt	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):		
V _{ASB} 4: Bauzeitenregelung		
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V _{ASB 1}	Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Gehölzbestand
Konflikt im geplanten Eingriff Entnahme von Gehölzen	
Bezug/ betroffene Flächen Baumbestand	
Zielart(en) der Maßnahme Fledermäuse	
Maßnahme 1. Kontrolle der Gehölze vor der Entnahme und Abschätzung des Quartierpotenzials 2. bei vorhandenem Quartierpotenzial Kontrolle auf Besatz oder worst-case-Szenario	
Ausführungszeitraum 1. Kontrolle der Gehölze auf vorhandenes Quartierpotenzial in der laubfreien Zeit 2. Kontrolle auf Besatz in der Wochenstubezeit (Juni bis Juli)	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V _{ASB 2}	Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Gebäudebestand
Konflikt im geplanten Eingriff Sanierung oder Abriss von Gebäuden	
Bezug/ betroffene Flächen Gebäudebestand	
Zielart(en) der Maßnahme Fledermäuse	
Maßnahme 1. Kontrolle der Gebäude vor Beginn von Sanierungs- und Abrissarbeiten und Abschätzung des Quartierpotenzials 2. bei vorhandenem Quartierpotenzial Kontrolle auf Besatz oder worst-case-Szenario	

Ausführungszeitraum

1. Die Kontrolle der Gebäude auf vorhandenes Quartierpotenzial st ganzjährig möglich.
2. Kontrolle auf Besatz in der Wochenstubezeit (Juni bis Juli)

Unterhaltungspflege

nein

Kontrolle/ Monitoring

nein

V_{ASB} 3

Präsenzprüfung in Teilfläche 3

Konflikt im geplanten Eingriff

Bestehen potenzieller Zauneidechsen-Habitate

Bezug/ betroffene Flächen

Teilfläche 3



Abbildung 2: Übersicht der Teilflächen (Quelle: Digitale Orthophotos (Stand: 02/2026) © LVerGeo LSA, (www.govdata.de/dl-de/by-2-0), (URL: https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/wss/service/ST_LVerGeo_DOP_WMS_OpenData/guest).

V_{ASB} 3	Präsenzprüfung in Teilfläche 3
Zielart(en) der Maßnahme Zauneidechse	
Maßnahme Präsenzkontrolle mit Ausweisung tatsächlicher Habitats mindestens drei Begehungen Bei Positivnachweis sind Maßnahmen zum Ersatz (CEF-Maßnahme) erforderlich.	
Ausführungszeitraum April bis September	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V_{ASB} 4	Bauzeitenregelung
Konflikt im geplanten Eingriff Gehölzentnahmen zur Baufeldfreimachung/ Gebäudeabriss	
Bezug/ betroffene Flächen Gehölz- und Gebäudebestand	
Zielart(en) der Maßnahme alle Gebäude- Gehölz- und Bodenbrüter	
Maßnahme Entnahme von Gehölzen und Gebäudeabriss	
Ausführungszeitraum im Zeitraum Oktober bis Februar	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

7.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

keine

8 Zusammenfassung

Im Untersuchungsraum „Gewerbegebiet Trotha, Magdeburger Chaussee“ ist eine gewerbliche Nutzung geplant.

Zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde das Plangebiet fachgutachterlich untersucht und artenschutzrechtlich bewertet. Schwerpunkte der durchgeführten Untersuchung waren die Prüfung auf:

- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln
- das Vorkommen von Zauneidechsen
- das Vorkommen von Amphibien

Im Ergebnis wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 (BNatSchG) empfohlen. Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz sind nicht erforderlich.

Tabelle 3: Übersicht zu den Maßnahmeempfehlungen.

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V _{ASB} 1	Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Gehölzbestand
V _{ASB} 2	Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Gebäudebestand
V _{ASB} 3	Präsenzprüfung Zauneidechse in Teilfläche 3
V _{ASB} 4	Bauzeitenregelung

Fazit: Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 (BNatSchG) ist bei Durchführung der aufgezeigten Maßnahmen nicht erforderlich.

9 Quellen und Literatur

ANHANG A der VERORDNUNG (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 750/2013 vom 29. Juli 2013 (Abl. EG Nr. L 212 S. 1).

BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart: 352 S.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 289-293

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel. AULA-Verlag GmbH, Wiesbaden. S. 506-515

- BNATSCHG = Gesetz über Naturschutz und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 6. August 2009: 2542- 2579
- BOSBACH & WEDDELING (2005): Zauneidechse. In: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) Anhang 1, Spalte 3
- DIETZ, M.; v. HELLVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co KG, Stuttgart
- FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (Bearb.). (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 443-468
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- GÜNTHER, R., ELBING, K. & U. RAHMEL (Bearb.). (2009): Zauneidechse – *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758.- in: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg: 535-557.
- HEIDECKE, D.; HOFMANN, T.; JENTSCH, M.; OHLENDORF, B. & WENDT, W (2004). Rote Liste der Säugetiere (*Mammalia*) des Landes Sachsen-Anhalt. 2. Fassung, Stand Februar 2004. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 132-137
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUKY, R. & SCHLÜPPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 231-256

- MEINIG, H.; BOYE, P. & HUTTERER, R (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd 1 Wirbeltiere: 115-153
- MEYER, F. & BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der gefährdeten Lurche und Kriechtiere. In: MEYER, F. BUSCHENDORF, J.; ZUPPKE U.; BAUMANN, F.; SCHÄDLER, M.; GROSSE, W.R. (Hrsg.): Die Lurche und Kriechtiere SAachsen-Anhalts. Zeitschrift für Feldherpetologie, Suppl. 3: 195-206
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1987): Die Fledermäuse Europas. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE: Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt (3. Fassung, Stand November 2017 – Vorabdruck. Apus 22, Sonderheft: 3–80
- SCHULZE, M.; SÜßMUTH, T.; MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung, redaktionelle Überarbeitung 2014
- SLULG (o. D.): Sachsen.de – Arbeitshilfen Naturschutz – Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen, Online-Quelle Stand 2018, <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- VUBD (1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen, Bd. 1. - 3. Aufl., Nürnberg (VUBD Selbstverlag). 259 S.

10 Anlagen

Anlage 1: Fotodokumentation

Anlage 2: Ergebnisse der Zauneidechsen-Erfassung (Karte)

Anlage 3: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung (Tabelle)

Anlage 4: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung (Karte)

Anlage 1: Fotodokumentation



Typische Rasenfläche mit Gebäuden bestanden



Gebäude mit Zuwegung



Rasenfläche mit Baumbestand, Garagenhof



Gebäude mit Baumbestand



Schotterparkplatz, Rasenfläche und Gebäude



Weidefläche nördlich des PG's




Gewerbegebäude (nicht mehr genutzt) und versiegelte Fläche



Eingezäunte Fläche im Südosten des PG's



Legende


 Untersuchungsgebiet

Einschätzung als Eidechsenhabitat

 Fläche 1

 Fläche 2

 Fläche 3

 Nachweis

0 75 150 m



Auftraggeber:

Stadt Land Grün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Ansprechpartner:
Frau Anke Strehl
email: anke.strehl@slg-stadtplanung.de
fon: 0345-239772-12

Auftragnehmer:



habit.art - ökologie & faunistik
Dipl.-Biol. Guido Mundt
Forsterstraße 38
06112 Halle (Saale)
fon: 0345-682 645 70

Projekt:

Bebauungsplan Nr. 184
"Gewerbegebiet Trotha – Magdeburger Chaussee"

Planbezeichnung:
Zauneidechsenhabitate

Plandatum: 11.07.2019

Grundkarte nach: © LVermGEO LSA, 2019 [DOP]

Kartierer: habit.art

Anlage 2: Ergebnisse der Zauneidechsen-Erfassung

Anlage 3: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung (Tabelle)

VSR = Vogelschutzrichtlinie

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz:

§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt,

RL-D = Rote Liste Deutschland (Grüneberg et al. 2015); RL-LSA = Rote Liste Sachsen-Anhalt:
 0 = Ausgestorben oder Verschollen, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 =
 Gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste, D
 = Daten unzureichend, * = Ungefährdet, nb = Nicht bewertet, - = Kein Nachweis oder nicht
 bewertet;

Status:

B = Brutvogel, BV = Brutverdacht (Brut nicht sicher nachgewiesen), NG = Nahrungsgast,
 üf = überfliegend, ? = nicht sicher nachweisbar

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel	VS-RL	BNatSch G	RL D	RL LSA	Bestand
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Sst		§			1 BV (Rev.)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba		§			2 Rev.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He		§			1 Rev.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R		§			1 Rev.
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N		§			1 Rev.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr		§			2 Rev.
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr		§	V		Rev.
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A		§			3 Rev.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg		§			1 Rev.
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg		§			3 Rev.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi		§			1 Rev.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K		§			2 Rev.
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S		§	3	V	2 Rev.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe		§	V	V	1 Rev.
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Hsp		§		V	2 Rev.
Feldlerche		Fl					
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B		§			1 Rev.
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti		§			1 Rev.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf		§			1 Rev.
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi		§			3 Rev.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä		§	3	3	1 BV (Rev.)
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	Ga		§§	V	V	1 Rev.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G		§			1 Rev.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			§§			NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§			NG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			§§		V	NG
Waldohreule	<i>Asio otus</i>			§			NG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel	VS-RL	BNatSch G	RL D	RL LSA	Bestand
Mauersegler	Apus apus						NG
Aaskrähe	Corvus corone						NG
Eichelhäher	Garrulus glandarius						NG
Elster	Pica pica						NG
Mehlschwalbe	Delichon urbicum				3		NG
Rauchschwalbe	Hirundo rustica				3	3	NG

Anlage 4: Ergebnisse der avifaunistischen Erfassung (Karte)